

Synopse

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

	Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VIII B/1/4, Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz vom 26. Juni 1991 (Stand 1. Juli 2015), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz	Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz <u>(Umweltschutzverordnung, USV)</u>
vom 26. Juni 1991 (Stand 1. Juli 2015)	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonales Umweltschutzgesetz) ¹⁾ ,	
<i>verordnet:</i>	
Art. 2 Umweltschutz im öffentlichen Dienst ¹ Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand ist die Umweltverträglichkeit der angebotenen Verfahren, Ausrüstungen und Materialien als wichtiges Kriterium des Zuschlages zu berücksichtigen. Die kantonale Umweltschutzfachstelle orientiert regelmässig über den Stand der Technik von umweltschonenden Verfahren und Produkten.	¹ Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand ist die Umweltverträglichkeit der angebotenen Verfahren, Ausrüstungen und Materialien als wichtiges Kriterium des Zuschlages zu berücksichtigen. Die kantonale Umweltschutzfachstelle orientiert regelmässig über den Stand der Technik von umweltschonenden Verfahren und Produkten.

¹⁾ GS VIII B/1/3

<p>2. Schutz vor Luftverunreinigungen</p>	<p>2. Schutz vor Luftverunreinigungen und Lichtemissionen</p>
<p>Art. 4 Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden bei der Kontrolle von Anlagen</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen unter 350 kW Feuerungswärmeleistung und Feststofffeuerungen unter 70 kW Feuerungswärmeleistung.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für die Kontrolle aller übrigen Anlagen, die der Luftreinhalteverordnung unterstellt sind.</p>	<p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen unter 350 kW <u>Kilowatt</u> Feuerungswärmeleistung und Feststofffeuerungen unter 70 kW <u>Kilowatt</u> Feuerungswärmeleistung.</p>
<p>Art. 5a Holzfeuerungskontrolle</p> <p>¹ Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen spätestens alle fünf Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger oder durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur.</p>	<p>¹ Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW <u>Kilowatt</u> müssen <u>alle zwei Jahre gemäss den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung kontrolliert beziehungsweise gemessen werden, wenig benutzte Feuerungen spätestens alle fünf Jahre.</u> Die Kontrolle <u>beziehungsweise Messung</u> erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger <u>oder</u>, durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur <u>oder im Rahmen eines Serviceabonnements.</u></p>
<p>Art. 6 Aufgabenerfüllung durch den Kanton</p> <p>¹ Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen:</p> <p>a. die Zulassung von Kontrolleuren mit eidgenössischer Berufsprüfung für alle der Luftreinhalteverordnung unterstellten Anlagen;</p> <p>b. die Anleitung und Überwachung der durch die Gemeinden und Fachfirmen beauftragten Feuerungskontrolleure und die Koordination ihrer Tätigkeiten;</p> <p>c. die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die Feuerungskontrolle;</p>	<p>a. die Zulassung von Kontrolleuren <u>für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit eidgenössischer Berufsprüfung für alle der Luftreinhalteverordnung unterstellten Anlagen einer Leistung von weniger als 350 Kilowatt und von Feststofffeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt;</u></p> <p>c. die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes für die <u>Feuerungskontrolle Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 350 Kilowatt und von Feststofffeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt;</u></p>

<p>d. die Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Feuerungskontrolle, im Besonderen von Bedingungen für die Verträge zwischen Gemeinden und Fachfirmen in Form eines verbindlichen Mustervertrages;</p> <p>e. die Kontrolle der dem Kanton übertragenen Anlagen; die kantonale Verwaltungsbehörde kann diese Kontrollen auch Privaten übertragen;</p> <p>f. die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei Sanierungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons;</p> <p>g. der Entscheid über die Gewährung von Erleichterungen bei Sanierungen.</p> <p>² Die Glarnersach kontrolliert im Rahmen der brandschutztechnischen Beurteilung von Feuerungsanlagen, dass nur typengeprüfte bzw. zugelassene Brenner und Kessel eingebaut werden.</p>	<p>d. die Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Feuerungskontrolle, im Besonderen von Bedingungen für die Verträge zwischen Gemeinden und Fachfirmen in Form eines verbindlichen Mustervertrages;</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 6a Vermeidung und Verminderung der Lichtemissionen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden treffen im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erteilung von Bewilligungen die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von übermässigen oder unnötigen Lichtemissionen durch Bauten und Anlagen.</p>
<p>Art. 7 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht unter Vorbehalt von Artikel 8 die bundesrechtlichen Vorschriften über:</p> <p>a. die Durchführung von Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung, der wesentlichen Änderung sowie der Sanierung öffentlicher oder konzessionierter ortsfester Anlagen erforderlich ist (Art. 10, 15 und 18 Lärmschutzverordnung, LSV);</p> <p>b. die Schall- und Laserverordnung.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat<u>Die Gemeinde</u> vollzieht unter Vorbehalt von Artikel 8 die bundesrechtlichen Vorschriften über:</p> <p>b. die Schall- und Laserverordnung; <u>beziehungsweise die Verordnung über nichtionisierende Strahlung und Schall.</u></p>

<p>² Der Gemeinderat erbringt zuhanden der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde bei Neueinzonungen von Bauzonen den Nachweis, dass die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (Art. 29 LSV) eingehalten werden können.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erstellung und Durchführung von Lärmsanierungsprogrammen entlang von Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen.</p>	<p>³ Der Gemeinderat<u>Die Gemeinde</u> ist verantwortlich für die Erstellung und Durchführung von Lärmsanierungsprogrammen entlang von Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen.</p>
<p>Art. 8 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Für die Lärmsanierung von Strassen beschliesst der Regierungsrat die Mehrjahrespläne zuhanden des Bundes.</p> <p>² Der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde obliegen ausser den im Gesetz genannten Aufgaben:</p> <p>a. das Führen von Verzeichnissen über die Lärmbelastung bei bestehenden lärmigen Anlagen, soweit nicht der Bund hierfür zuständig ist, insbesondere die Ausarbeitung von Lärmkatastern entlang von Strassen;</p> <p>b. der Vollzug der Lärmschutzverordnung bei Eisenbahnen und Flugfeldern, soweit nicht der Bund oder eine andere Behörde dafür zuständig ist;</p> <p>c. die lärmtechnische Kontrolle von typengeprüften beweglichen Geräten und Maschinen;</p> <p>d. die Gewährung von Erleichterungen, wenn die Forderungen des Mindestschallschutzes nicht eingehalten werden können (Art. 32 Abs. 3 LSV);</p> <p>e. die Prüfung der von den zuständigen Strassenbaubehörden (Art. 83 Strassen-gesetz) ausgearbeiteten Lärmsanierungsprogramme bei Strassen;</p> <p>f. bis zur Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung ordnet sie im Einzelfall die Empfindlichkeitsstufen zu (Art. 44 Abs. 3 LSV).</p> <p>³ Eine mit dem Strassenbau befasste kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für:</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>c. Aufgehoben.</i></p> <p><i>f. Aufgehoben.</i></p> <p>³ Eine<u>Die</u> mit dem Strassenbau befasste kantonale Verwaltungsbehörde sorgt für:</p>

<p>a. die Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen und Mehrjahresplänen bei National- und Kantonsstrassen;</p> <p>b. die Abstimmung des Vorgehens mit den Gemeinden bei allen Lärm- und Schallschutzmassnahmen an Strassen im Rahmen von Lärmsanierungsprogrammen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>a. die Erstellung von Lärmsanierungsprogrammen und Mehrjahresplänen bei National- und Kantonsstrassen;</p> <p>b. die Abstimmung des Vorgehens mit den Gemeinden bei allen Lärm- und Schallschutzmassnahmen an Strassen<u>Kantonsstrassen</u> im Rahmen von Lärmsanierungsprogrammen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.</p>
<p>Art. 13</p> <p>¹ Fallen bei einer Sanierung aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenhöhe.</p>	<p>Art. 13 <u>Kostenteilung</u></p> <p>² Die Finanzierung des Kantonsanteils erfolgt aus dem Altlastenfonds.</p>
	<p>Art. 13a Verwertung von Ober- und Unterboden</p> <p>¹ Die zuständige Baubewilligungsbehörde entscheidet über die Verwertung von abzutragendem Ober- und Unterboden gemäss den Vorgaben von Artikel 18 der Abfallverordnung¹⁾.</p>
	<p>Art. 14a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung</p> <p>¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde ist Vollzugsbehörde im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 und 3 der Störfallverordnung²⁾.</p>
<p>Art. 15a Entsorgung von Bau- und Sonderabfällen</p>	

¹⁾ 814.600

²⁾ 814.012

<p>¹ Der Gemeinderat kann bei der Erstellung, Änderung oder dem Abbruch von Bauten und Anlagen Angaben über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle verlangen.</p> <p>² Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, wenn weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann oder wenn die Entsorgungspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen nicht erfolgen kann.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat kann bei der Erstellung, Änderung oder dem Abbruch von Bauten und Anlagen Angaben über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle verlangen. <u>Sofern bei Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept gemäss Artikel 16 der Abfallverordnung¹⁾ zu erstellen ist, kann die Gemeinde nach Abschluss der Bauarbeiten einen Nachweis verlangen, dass die angefallenen Abfälle entsprechende den Vorgaben der Behörde entsorgt worden sind.</u></p> <p>² Sonderabfälle <u>Die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen aus Industrie-privaten Haushalten von weniger als zehn Kilogramm pro Haushalt und Gewerbe werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, wenn weder Jahr können von der Abgeber noch der Empfänger ermittelt Gemeinde übernommen werden kann oder wenn die Entsorgungspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen nicht erfolgen kann.</u></p>
<p>Art. 16 Sammlung von Sonderabfällen</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt zusammen mit den betroffenen Produzenten oder Händlern für die Einrichtung von Sammelstellen für Sonderabfälle. Die Sammelstellen sollen wenn immer möglich bei den Verkaufsstellen liegen.</p> <p>² Ausnahmsweise können die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen aus Haushaltungen von weniger als 10 kg pro Haushalt und Jahr von der öffentlichen Hand übernommen werden. Dabei können die Gemeinden die Entsorgung spezieller Sonderabfälle (z. B. Altöl und Batterien) und der Kanton die Entsorgung der übrigen Sonderabfälle finanzieren. Bei regelmässigen Entsorgungsaktionen in den Gemeinden werden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinde halbiert.</p> <p>³</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Ausnahmsweise können die <u>Die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen aus Haushaltungen von weniger als 40 kg zehn Kilogramm pro Haushalt und Jahr werden von der öffentlichen Hand übernommen werden. Dabei können die Gemeinden die Entsorgung spezieller Sonderabfälle (z. B. Altöl und Batterien) und der Kanton die Entsorgung der übrigen Sonderabfälle finanzieren. Bei regelmässigen Entsorgungsaktionen in den Gemeinden werden die Kosten zwischen Kanton und Gemeinde halbiert</u> <u>übernommen.</u></p>
<p>Art. 17 Finanzierung der Sanierung von Altlasten</p>	

¹⁾ 814.600

<p>¹ Fallen bei der Sanierung aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes Kosten für die öffentliche Hand an, so entscheidet das zuständige Departement über die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde. Es berücksichtigt dabei die Verantwortlichkeiten sowie die Kostenhöhe.</p>	<p>² Der Kanton und die zuständige Gemeinde tragen je die Hälfte der Ausfallkosten für die Sanierung von Schiessanlagen für Armee- und Sportwaffen, die nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrags verbleiben.</p> <p>³ Bei der Sanierung von Jagdschiessanlagen, auf denen der Treffsicherheitsnachweis für Jagdberechtigte erbracht wird, werden die Ausfallkosten nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages zu 90 Prozent vom Kanton getragen.</p>
<p>Art. 18 Bauvorhaben auf mit Abfällen belasteten Standorten</p> <p>¹ Wenn Bauten und Anlagen, die sich auf einen mit Abfällen belasteten Standort auswirken, erstellt oder geändert werden, so sorgt die Baubewilligungsbehörde dafür, dass der Bauherr vor Bewilligungserteilung Art, Umfang und Lage der Belastungen abklärt und Massnahmen zur Behebung oder Verminderung der Belastung erarbeitet und sie im Rahmen der Bauausführung durchführt.</p> <p>² Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde berät die Baubewilligungsbehörde beim Vollzug der Vorschriften über die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen auf einem mit Abfällen belasteten Standort.</p>	<p>³ Die zuständige Bewilligungsbehörde ist für den Vollzug von Artikel 3 der Altlastenverordnung¹⁾ zuständig.</p>
	<p>Art. 20a Koordination</p> <p>¹ Die Koordination auf dem Gebiet der invasiven gebietsfremden Organismen obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie.</p> <p>² Die Gemeinden des Kantons bezeichnen Verantwortliche für invasive gebietsfremde Organismen.</p>

¹⁾ 814.680

	<p>³ Die Verantwortlichen der Gemeinden für invasive gebietsfremde Organismen überprüfen die auf ihrem Gemeindegebiet gemeldeten bzw. bekämpften Vorkommen von invasiven gebietsfremden Organismen. Mit den Überprüfungen können Dritte beauftragt werden.</p> <p>⁴ Für die Meldung, die Überprüfung und die Publikation von Vorkommen invasiver Organismen stellt der Kanton geeignete elektronische Hilfsmittel zur Verfügung.</p>
	<p>Art. 20b Melde- und bekämpfungspflichtige Organismen</p> <p>¹ Als Grundlage für die Festlegung der Melde- und Bekämpfungspflicht durch den Regierungsrat dient Anhang 2 der Freisetzungsverordnung und Anhang 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei. Zusätzlich dazu kann der Regierungsrat für folgende Organismen eine Melde- und Bekämpfungspflicht anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Erdmandelgras (<i>Cyperus esculentus</i>);b. Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>);c. Sommerflieder (<i>Buddleja davidii</i>). <p>² Der Regierungsrat legt den zeitlichen und örtlichen Umfang der Melde- und Bekämpfungspflicht fest.</p> <p>³ Soweit chemische Hilfsmittel für die Bekämpfung erforderlich sind, sind entsprechende Fachleute beizuziehen. Bei gesundheitsgefährdenden Arten sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>⁴ Weitergehende Bestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.</p>
	<p>Art. 20c Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt maximal 50 Prozent der Kosten für die Bekämpfung der Arten nach Artikel 20b Absatz 2.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Beiträge und die Abrechnungsmodalitäten fest.</p>

Art. 21 Übergangsbestimmung zum Lärmschutz ¹ Sofern die Gemeinden die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung bis zum 1. April 1997 nicht ausdrücklich zugeordnet haben, gelten die Zuordnungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 der Lärmschutzverordnung.	Art. 21 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]